

**Pet 2-19-08-6110-021278**

92249 Vilseck

Einkommensteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.05.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition soll erreicht werden, dass durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes auch rückwirkend Verluste, die durch Betrug entstanden sind, berücksichtigt werden können.

Zur Begründung wird ausgeführt, nach der bisherigen Rechtslage würden Anleger doppelt benachteiligt werden, wenn sie wegen Betruges nicht erhaltene Gewinne als Erträge zu besteuern hätten. Um die Steuergerechtigkeit wiederherzustellen verlangt die Petentin eine Änderung des Einkommensteuergesetzes zur Ermöglichung der Geltendmachung nachträglich entstandener Verluste durch Scheinrenditen bei Schneeballsystemen.

Auf die weiteren Begründungsinhalte der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wird Bezug genommen.

Es gab 4 Diskussionsbeiträge und 32 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der Argumente des Petenten und derjenigen der Bundesregierung wie folgt zusammenfassen:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Einkünfte werden hierbei als Überschuss der

Einnahmen über die Werbungskosten definiert. § 20 EStG bestimmt abschließend welche Erträge den Einkünften aus Kapitalvermögen angehören.

Neben den laufenden Erträgen zählen auch der Gewinn und der Verlust aus der Veräußerung einer Einkunftsquelle zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Als Veräußerung gilt nach § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG auch die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft. Hiernach werden ausschließlich Veräußerungssurrogate aufgezählt, deren wesentliche Merkmale der Rechtsträgerwechsel und die Entgeltlichkeit sind. Der Forderungsausfall ist hiervon nicht umfasst.

Für die steuerliche Behandlung von sog. Scheinrenditen ist allein maßgebend, wie sich das jeweilige Leistungsgeschäft aus Sicht des Leistungsempfängers nach dessen Empfängerhorizont darstellen musste. Hatte der Anleger die Wahl, sich die Erträge auszahlen zu lassen oder diese erneut anzulegen und hat er sich für die letztere Möglichkeit frei entscheiden, ist von einem Zufluss der Erträge auszugehen. Somit liegen nicht nur bei der tatsächlichen Auszahlung sondern auch bei einem Auszahlungsangebot Einkünfte aus Kapitalvermögen vor.

Erhält ein Anleger sein eingesetztes Kapital nicht zurück und erleidet er hierdurch Verluste, sind diese dem privaten Vermögensbereich zuzurechnen. Nach § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG bleibt diese Ebene steuerlich unbeachtlich, weswegen die Verluste nicht zu berücksichtigen sind.

Soweit das eingesetzte Kapital fremdfinanziert wurde, werden die angefallenen Fremdfinanzierungskosten nach § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG mit dem Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro berücksichtigt. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten findet nicht statt.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petentin nicht entsprochen werden konnte.